VERORDNUNG (EWG) Nr. 1848/81 DER KOMMISSION

vom 3. Juli 1981

zur Festsetzung des den Kirschenerzeugern zu zahlenden Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe für in Sirup haltbar gemachte Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1981/82

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1118/81 (2), insbesondere auf Artikel 3c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 wird der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis für die Mitgliedstaaten außer Griechenland unter Zugrundelegung

— der Höhe des im vorangegangenen Wirtschaftsjahr geltenden Mindestpreises und

— der Entwicklung der Produktionskosten im Sektor Obst und Gemüse

berechnet.

Bei Anwendung dieser Kriterien ist der Mindestpreis in den Mitgliedstaaten außer Griechenland auf die nachstehend angegebenen Beträge festzusetzen.

In Artikel 3b der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 sind die Kriterien für die Festsetzung der Produktionsbeihilfe festgelegt. Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, daß die Beihilfe auf die Beträge festgesetzt wird, wie sie nachstehend für die Mitgliedstaaten außer Griechenland angegeben sind.

Für Griechenland sieht Artikel 103 der Beitrittsakte vor, daß der den griechischen Erzeugern zu zahlende Mindestpreis auf der Grundlage der den griechischen Erzeugern im Bezugszeitraum gezahlten Preise festgesetzt wird. Der Bezugszeitraum wird gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 41/81 des Rates (3) bestimmt und unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Preisniveau in Griechenland und dem für die anderen Mitgliedstaaten festgesetzten Niveau angepaßt.

Bei Anwendung dieser Kriterien ist der Mindestpreis für Griechenland auf die nachstehend angegebenen Beträge festzusetzen.

Für Griechenland sieht Artikel 103 der Beitrittsakte auch die Kriterien zur Festsetzung des Betrages der Produktionsbeihilfe vor.

Bei Anwendung dieser Kriterien ist die Produktionsbeihilfe für Griechenland auf die nachstehend angegebenen Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der in Artikel 3a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannte Mindestpreis, der dem Erzeuger zu zahlen ist, wird für das Wirtschaftsjahr 1981/82 für die Mitgliedstaaten außer Griechenland auf 73,04 ECU/100 kg Nettogewicht Herzkirschen und andere Süßkirschen ab Erzeugerbetrieb und für Griechenland auf den gleichen Betrag festgesetzt.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 wird die in Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannte Produktionsbeihilfe für Herzkirschen und andere Süßkirschen, entsteint, in Sirup haltbar gemacht, der Tarifstelle ex 20.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs auf 32,25 ECU/100 kg einschließlich unmittelbarer Umschließung für die Mitgliedstaaten außer Griechenland und auf 20,41 ECU/100 kg für Griechenland festgesetzt.

Dieser Betrag wird mit dem Koeffizienten 0,90 multipliziert, um die Beihilfe für Herzkirschen und andere Süßkirschen, nicht entsteint und in Sirup haltbar gemacht, zu erhalten.

Artikel 2

(1) Der in Artikel 3a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 genannte Mindestpreis, der dem Erzeuger zu zahlen ist, wird für das Wirtschaftsjahr 1981/82 für 100 kg Nettogewicht Sauerkirschen ab Erzeugerbetrieb wie folgt festgesetzt:

— 82,06 ECU für die Mitgliedstaaten außer Griechenland,

— 67,815 ECU für Griechenland.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 30. 4. 1981, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 3 vom 1. 1. 1981, S. 12.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 wird der in Artikel 3a der Verordnung genannte Betrag der Produktionsbeihilfe für Sauerkischen der Tarifstelle ex 20.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs, entsteint und in Sirup haltbar gemacht, ECU/100 kg einschließlich unmittelbarer Umschließung wie folgt festgesetzt:

— 30,15 ECU für die Mitgliedstaaten außer Griechenland,

— 16,75 ECU für Griechenland.

Dieser Betrag wird mit dem Koeffizienten 0,83 multipliziert, um die Beihilfe für Sauerkirschen, nicht entsteint und in Sirup haltbar gemacht, zu erhalten.

Artikel 3

(1) Die in den Artikeln 1 und 2 für Griechenland vorgesehene Beihilfe gilt für sämtliche Verarbeitungserzeugnisse, die aus in Griechenland angebauten Grundstoffen hergestellt werden.

(2) Erfolgt die Verarbeitung außerhalb des Mitgliedstaats, in dem der Grundstoff erzeugt wurde, so stellen die Mitgliedstaaten die Angaben, anhand der die Einhaltung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises festgestellt werden kann, den die Verarbeitungsbeihilfe auszahlenden Mitgliedstaaten zur Verfügung.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt

— für Herzkirschen und andere Süßkirschen mit Wirkung vom 12. Mai 1981,

— für Sauerkirschen, in Sirup haltbar gemacht, mit Wirkung vom 20. Mai 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Juli 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN